

paart mit der Vorstellung vom Zusammenhang der Interessen mit den Grundrechten zur Frage der rechtlichen Sicherung der Interessen von Individuen und Kollektiven gegen den Staat als Sachwalter der gesamtgesellschaftlichen Interessen. Wenn Gerhard Haney und Helmut Oberländer (Sozialistische Staatlichkeit ohne Bewußtsein?, S. 93) die Ansicht vertreten, die sozialistische Gesellschaft habe den Gegensatz zwischen objektivem und subjektivem Recht beseitigt, weil sie den antagonistischen Widerspruch zwischen gesellschaftlichen und individuellen Interessen aufgehoben habe, so geht auch diese Ansicht vom Zusammenhang der Grundrechte und der Interessen aus. Jedoch scheinen diese Autoren nach wie vor der Auffassung von den sozialistischen Grundrechten als subjektiven Rechten skeptisch gegenüberzustehen; denn sie betonen, daß der Schutz der Rechte des einzelnen (oder der Kollektive) Schutz der sozialistischen Rechtsordnung als Ganzer sei. Das verwundert nicht bei Autoren, die in erster Linie die Aufhebung des antagonistischen Widerspruchs der Interessen sehen, aber offensichtlich die verbleibenden Differenzen nicht für beachtenswert halten.

Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 185) sind die Grundrechte zugleich als subjektive Rechte der Bürger zu verstehen.

- 23 c) Der Begriff des subjektiven Rechts, wie er von der Rechtslehre in der DDR verwendet wird, bedarf einer Klärung. Eberhard Poppe unterschied zunächst nicht, wie er in seinem Aufsatz »Die Rolle der Arbeiterklasse .. .« erkennen ließ, zwischen der objektiven Rechtsordnung und den subjektiven Rechten, sondern zwischen den »objektiven Gesetzen«, womit er die angeblich objektive Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung meinte, und den subjektiven Rechten. Er ließ nicht erkennen, ob er, wenn er von »subjektiven Rechten« sprach, darunter Reflexe der objektiven Rechtsordnung, die einen Anspruch des Bürgers gegen den Staat oder Dritte (Drittwirkung der Grundrechte) nicht begründen, oder eine Position versteht, die einen solchen verschafft.

Im Jahre 1978 erklärte Eberhard Poppe (Die Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, S. 328) wiederum, die sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten verkörperten objektive gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten, fügte nunmehr aber hinzu: »Sie sind objektives Recht, weil sie die Bürger auf ein gesellschaftlich notwendiges Handeln orientieren, das für die Entwicklung der Gesellschaft wie des Bürgers unerläßlich ist.« Damit werden die sozialistischen Grundrechte als objektives Recht und Quelle subjektiver Rechte deklariert.

Nach dieser Auffassung scheint das sozialistische Grundrecht den Charakter einer Position zu haben, die Ansprüche gegen den Staat schafft. In einer kritischen Betrachtung meint dagegen Dietrich Müller-Römer (Die Grundrechte im neuen mitteleuropäischen Verfassungsrecht, S. 312), die Grundrechte in der DDR seien keine subjektiven öffentlichen Rechte. Er führt dafür ins Feld, in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung werde der einzelne nicht mehr wie im »bürgerlichen Klassenstaat« als dem Staat gegenübergestellt angesehen, sondern als Bestandteil der im Staat organisierten Gesellschaft, weil die allgemeinen und die individuellen Interessen als identisch betrachtet würden. Damit seien die Voraussetzungen entfallen, unter denen allein von subjektiven Rechten gesprochen werden könne. Im Kern ist dieser Kritik zuzustimmen. Ihre Begründung bedarf jedoch einer differenzierenden Betrachtungsweise, insbesondere deshalb, weil in der neuesten Entwicklung in der Grundrechtskonzeption von einer »gewissen Gegensätzlichkeit zwischen staatlichen Organen und Bürgern« ausgegangen wird.⁵⁴⁸